

HAUS- UND SCHULORDNUNG

1. SCHULGELÄNDE UND SCHULGEBÄUDE

- 1.1. Das Schulgelände / Schulgebäude und seine Einrichtungen dienen **allen**. Jeder ist daher verpflichtet, Räume, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Unterrichtsmaterialsorgfältig zu behandeln. Die jeweiligen Klassen bzw. Kurse achten auch auf die sorgfältige Behandlung der benutzten Räume und Gegenstände. **Schäden** müssen umgehend dem Klassenlehrer, dem Sekretariat oder der Schulleitung gemeldet werden.
- 1.2. Jede(r) Schüler(in) ist für die Sauberkeit auf dem Schulgelände, Schulgebäude und in den Klassenzimmern mitverantwortlich.
- 1.3. Es bleibt den Klassen überlassen, ihren Klassenraum im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer mit Einrichtung zu ergänzen und den Raum auszusmücken.
- 1.4. Gefährliche Gegenstände, Drogen und Alkohol dürfen nicht in die Schule mitgebracht oder benutzt bzw. konsumiert werden.
- 1.5. Das **Rauchen** auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist allen grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für **volljährige** Schüler(innen) der Jahrgangsstufen 1 und 2 in der zugewiesenen **Raucherzone**. (auf dem Bürgersteig **gegenüber** der Schule: **NICHT** im Einfahrts- und Zugangsbereich der benachbarten Gebäude).

Die Zigarettenstummel sind in den dort angebrachten Aschenbechern zu entsorgen.

Bei Nichtbeachtung können die Schüler zu Aufräumdiensten herangezogen werden.

- 1.6. Die Schüler(innen) sind gehalten, bei der Überquerung der Neuenheimer Landstraße äußerste Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 2. Wegen erhöhter Unfallgefahr und Beeinträchtigung von anderen**, ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude jedes Verhalten, durch das andere gefährdet werden, wie **Schneeballwerfen, Gegenstände aus dem Fenster werfen, Kämpfen mit Stöcken usw., verboten. Das Ballspielen ist nur mit weichen Bällen und lediglich auf dem oberen Hof gestattet.**

3. REGELN FÜR DAS VERHALTEN IM SCHULALLTAG

- 3.1. Die Schüler(innen) und Lehrer(innen) sollen so rechtzeitig zur Schule kommen, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Unterrichtsbeginn ist **7:55** Uhr.
- 3.2. Beginnt der Unterricht für eine Klasse oder einen Kurs später, so darf das Schulgebäude mit Ausnahme des Oberstufen- Aufenthaltsraumes erst mit Beginn der Unterrichtsstunde vorausgehenden Pause betreten werden. Für diese Zeit steht den Schülern/Schülerinnen der Schulhof zur Verfügung; dabei sollte unnötiger Lärm vermieden werden (dasselbe gilt für evtl. Hohlstunden).

- 3.3. Das Schulgelände darf von Schüler(innen) der Klassen 5 –10 während der Schulzeit nur mit Zustimmung eines Lehrers verlassen werden.
Schülern ist der Aufenthalt in den Bögen am Neckarufer (unterhalb der Neuenheimer Landstraße) verboten.
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich nur für den direkten Schulweg.
- 3.4. Die Schüler(innen) sind verpflichtet, **pünktlich** an den verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn sie außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgebäudes stattfinden.
- 3.5. Nach dem Klingeln zu Stundenbeginn halten sich die Schüler(innen) innerhalb des Klassenzimmers auf. Befindet sich kein Lehrer in der Klasse / Kurs, verhalten sich die Schüler ruhig. Falls 10 Minuten nach dem Klingeln der Lehrer immer noch fehlt, meldet einer der Klassensprecher/innen dies im Sekretariat.
- 3.6. Zu Beginn der großen Pause (9:30 und 11:20 Uhr) begeben sich **alle** Schüler(innen) unaufgefordert auf den Schulhof, auf den oberen Hof oder in den Schulgarten. Bei sehr schlechten Witterungsbedingungen können die Schüler(innen) in ihrem Klassenzimmer bleiben, sofern die Erlaubnis des Lehrers besteht.
Der Aufenthalt auf dem Fußgängerweg am Neckarufer ist nur den Jahrgangsstufen 1 und 2 erlaubt.
- 3.7. Ist nach den großen Pausen Sportunterricht oder Unterricht in Fachräumen, so nehmen die Schüler(innen) ihre Sportbekleidung bzw. ihr Unterrichtsmaterial mit auf den Schulhof. Die Schulanzen sind bis nach der Pause in den vorgesehenen Regalen zu lagern, Fluchtwege müssen frei gehalten bleiben.
- 3.8. Nach der letzten Stunde einer Klasse oder eines Kurses ist entsprechend dem Raumplan „**aufzustuhlen**“.
- 3.9. Die **Sitzordnung** in den Klassenzimmern wird nach Anhören der Schüler(innen) vom Klassenlehrer bzw. Fachlehrer festgelegt. Sie kann bei Arbeiten und bei Störungen verändert werden.
- 3.10. **Handybenutzung** und multimediale Geräte in der Schule:
Den Schülern und Schülerinnen sind der Betrieb, die Benutzung und das sichtbare Tragen von multimedialen Geräten (Handys, MP3-Player etc.) im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Ausgenommen wird hiervon die Benutzung von Handys in der **Mittagspause im Hof**.
Für dringende Handygespräche steht das Sekretariat zur Verfügung. Bei Nichtbeachtung dieser Regel werden die Geräte bis zum Ende des Unterrichts am jeweiligen Unterrichtstag eingezogen und müssen dann – gegengezeichnet – im Sekretariat abgeholt werden. Beim dritten Verstoß erfolgt die Rückgabe nur noch an die Eltern.

4. KRANKHEIT - BEURLAUBUNGEN

- 4.1. Kann ein(e) Schüler(in) aus Kl. 5 - 10 oder Jgst. 1 + 2 wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe, die das Unterrichtsversäumnis rechtfertigen, am Unterricht nicht teilnehmen, so ist dies der Schule am 1. Krankheitstag telefonisch mitzuteilen.
Am 1. Schultag nach dem Versäumnis legen Schüler(innen) der Klassen 5 -10 und Jgst. 1+2 eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten dem Klassenlehrer vor.

Schüler der Jahrgangsstufe 1 und 2 legen zunächst das im Sekretariat erhältliche Formular ihren einzelnen, von den Fehlzeiten betroffenen Fachlehrern zur Kenntnisnahme vor, nach vollzähliger Abzeichnung der Fachlehrer geben sie es ihrem Tutor ab.

Internatsschüler(innen) der Jahrgangsstufe 1 und 2 müssen das Entschuldigungsformular zuerst von Herrn Holzberg abzeichnen lassen.

- 4.2. Auf Verlangen (durch Schulleitung, Klassenlehrer oder Konferenzbeschluss) sind die Gründe der Versäumnisse glaubhaft zu machen, z.B. durch Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes.
- 4.3. Beurlaubungen infolge zwingender Gründe können nur auf vorheriges Ersuchen für einzelne Stunden durch den Fachlehrer und bis zu einem Tag durch den Klassenlehrer erteilt werden.

5. HAUSAUFGABEN

Hat eine Klasse (5 - 9) Nachmittagsunterricht, so dürfen dieser Klasse für den folgenden Tag keine schriftlichen Hausaufgaben gestellt werden.

6. NICHT ERBRACHT LEISTUNGEN

Versäumt ein(e) Schüler(in) einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm (ihr) ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden; ein Nachtermin oder eine Überprüfung ist anzusetzen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl der Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird.

Versäumnisse bei angekündigten mündlichen und schriftlichen Leistungsüberprüfungen der Jahrgangsstufe 1 und 2 sowie der Klasse 10 können **nur mit einer schriftlichen ärztlichen Krankmeldung entschuldigt** werden; diese muss **spätestens drei Schultage** nach dem Klausurtermin beim Fachlehrer vorgelegt, bzw. ihm zugekommen sein. Bei Nichtvorlage wird die Leistung mit 0 Punkten, bzw. der Note 6 bewertet.

7.1. TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN UND ORDNUNGSWIDRIGES VERHALTEN BEI LEISTUNGSNACHWEISEN.

- 7.1.1. Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anfordern, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note "ungenügend" erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, kann - unbeschadet der Regelung in Satz 1 - der aufsichtsführende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- 7.1.2. Leistet ein Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, kann er von dem aufsichtsführenden Lehrer in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Leistungsnachweis in diesem Fall zu beenden oder zu wiederholen ist. Der Fachlehrer kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird.
- 7.1.3. Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann vom aufsichtsführenden Lehrer verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note "ungenügend" zu erteilen.

7.2. BEKANNTGABE DER LEISTUNGSBEURTEILUNG

Die Schüler(innen) haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten. Klassen-, Kursarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden den Schülern ausgehändigt.

7.3. KENNTNISNAHME DURCH ELTERN MITTELS UNTERSCHRIFT

Die Fachlehrer legen individuell fest, ab welcher Note sie die Unterschrift der Eltern erwarten (einschließlich Klasse 10). Bei nicht ausreichenden bis ungenügenden Leistungen ist die Unterschrift unbedingt erforderlich.

8. STÖRUNG DER ORDNUNG

8.1. ALLGEMEIN

Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen vor, sowie bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei der Verletzung der Schul- und Hausordnung.

8.2. ANWENDUNG VON ORDNUNGSMAßNAHMEN UND MAßNAHMENKATALOG

- I. Alle schwerwiegenden Störungen sind vom Fachlehrer im Klassenbuch als Eintrag zu dokumentieren. Vorübergehender Ausschluss vom laufenden Unterricht durch den unterrichtenden Lehrer.
- II. Nachholen versäumten Unterrichts am Nachmittag oder zusätzliche Anwesenheit am Nachmittag mit einer entsprechenden Arbeit.
- III. Ab drei Eintragungen im Klassenbuch pro Schuljahr erfolgt ein schriftlicher Verweis durch die Schulleitung mit Androhung des vorübergehenden Ausschlusses bei einer erneuten Störung.
- IV. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für 4 - 6 Unterrichtstage durch die Schulleitung oder durch die Klassenkonferenz mit zusätzlicher Androhung des Schulausschlusses.
- V. Schulausschluss durch den Schulleiter.

9. SONSTIGES

9.1. Bei Abgang von der Schule ist das Schuleigentum (Bücher etc.) zurückzugeben.

9.2. Wertsachen, vor allem größere Geldbeträge, sollen grundsätzlich nicht mit in die Schule genommen werden. In Ausnahmefällen können diese zur Aufbewahrung im Sekretariat abgegeben werden.

9.3. Für abhanden gekommene oder zerstörte Gegenstände und Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule kein Ersatz geleistet.

9.4. BRAND- ODER KATASTROPHENFALL in der Schule

Im Katastrophenfall müssen Lehrer(innen) und Schüler(innen) sich so verhalten, wie es in Übungsfällen geübt wurde.